Statuten

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Worber Gwärb», Gewerbeverein der Gemeinde Worb besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Worb.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt

im allgemeinen: die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder aus den Bereichen Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung auf privatwirtschaftlicher Grundlage.

im besonderen:
a) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen für gegenseitigen Informationsaustausch, zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen oder zur Nachwuchsförderung;
c) Verankerung der Anliegen der Mitglieder im Bewusstsein der Bevölkerung der Gemeinde durch periodische Anlässe und durch Kommunikation nach Aussen;
d) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

Der Verein kann regionalen, kantonalen oder schweizerischen Verbänden mit gleichgerichteten Zielen beitreten.

Art. 3 - Mitglieder-Arten

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, sowie Unternehmer, welche in der Gemeinde Worb ihren privaten Wohnsitz haben.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Freimitgliedern können ernannt werden:
- natürliche Personen, die das 65. Altersjahr erreicht haben;
- natürliche Personen, die aus dem aktiven Geschäftsleben zurücktreten
- befreundete Vereine und Organisationen, die dem Handwerker- und Gewerbeverein nahestehen

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung von Handwerk, Gewerbe oder Dienstleistung besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 - Eintritt

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf ein Gesuch.

Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung, gestützt auf einen Antrag des Vorstandes.

Art. 5 - Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht an die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Mitglieder haben die von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 6 - Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Art. 7 - Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden:
- wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins
- wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten sowie gegen die Beschlüsse des Vereins
- wegen Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung

Art. 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person

Art. 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 - Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage zum voraus, unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Eine ausserordentliche Versammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
a) die Genehmigung des Jahresberichtes;
b) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
c) die Genehmigung des Voranschlages und der Mitgliederbeiträge;
d) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
e) die Wahl von Delegierten
f) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
g) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Vereinsversammlung geleitet werden;
h) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweile Fr. 2‘000.-- übersteigt;
i) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
j) die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
Von jeder Verhandlung verfasst der Sekretär ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes an der Vereinsversammlung teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit, der abgegebenen Stimmen, der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit bestimmt bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe, welche von 1/5 der anwesenden Mitgliedern verlangt werden kann, beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren und unter Berücksichtigung aller Ortsteile und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind zweimal wiederwählbar. Beim Präsidenten werden die in einer anderen Funktion geleisteten Vorstandsjahre nicht mitgerechnet.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils nur ein Drittel in die Wiederwahl kommt.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Aktiv- und Passivmitgliedern und erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht von der Vereinsversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Vereinsversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis zu Fr. 2‘000.-- für ein und denselben Gegenstand, sowie für alle Geschäfte gemäss genehmigtem Budget, welche diese Summe übersteigen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident oder Vizepräsident führen kollektiv zu Zweien mit einem andern Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, ist berechtigt, zu allen Fragen eine Stellungnahme oder Einsprachen abzugeben resp. einzureichen (Baugesuche, Vernehmlassungen usw...).

In politischen Fragen verhält sich der Vorstand zurückhaltend, sofern sie nicht die direkten Interessen des selbständigen Mittelstandes betreffen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 - Aufgabenverteilung des Vorstandes

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Vereinsversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und besorgt die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Mitglied obliegt die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederlisten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins. Für alle Belange des Rechnungswesens führt er Einzelunterschrift.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Art. 13 - Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst. In jeder Spezialkommission ist mindestens 1 Vorstandsmitglied vertreten, welches gegenüber dem Vorstand Bericht erstattet.

Art. 14 - Rechnungsrevisoren

Die Revision wird durch 2 Revisoren durchgeführt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes 2. Jahr die Amtsdauer eines Revisors ausläuft. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Vereinsversammlung anwesend sein.

Art. 15 - Finanzen

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
a) den Mitgliederbeiträgen
b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
c) Einnahmen aus Vermietung von vereinseigener Infrastruktur (Marktstände, etc.)
d) Erträgen aus Vereinsanlässen
e) allfälligen Zuwendungen

Die maximalen Mitgliederbeiträge betragen für Aktivmitglieder Fr. 200.--.
Die maximalen Mitgliederbeiträge betragen für Passivmitglieder Fr. 150.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Beim Austritt hat das Mitglied alle ausstehenden sowie den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 16 - Statutenänderungen

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 – Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Vereinsversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.
Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist der Einwohnergemeinde Worb zur 10jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen. Die Einwohnergemeinde soll dieses für einen wohltätigen Zweck einsetzen.

Art. 18 - Genehmigung und Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 27. März 2002 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1989.